



Regeln und Rechtliches für Tutoren von A – Z

Grundsätzlich gelten diese Regelungen für NICHT-Schulveranstaltungen, also private Tutorenveranstaltungen, bei denen keine Lehrkraft zugegen ist, und auch weder die Schule noch die Amtshaftung greift, sondern nur die privaten Versicherungen der Tutoren und der Teilnehmer.

Alkohol

Weder Tutoren noch andere Begleitpersonen dürfen auf Tutorenveranstaltungen alkoholische Getränke konsumieren. Bei den Teilnehmern an einer Tutorenveranstaltung sichergestellte Alkoholika dürfen nicht weggeschüttet oder sonst wie „vernichtet“ werden. Rechtlich einwandfrei wäre allein die Rückgabe an die Eltern nach Beendigung der Veranstaltung.

Anmeldeformular

Im Rahmen der umfassenden Information über die geplante Veranstaltung müssen die Tutoren das Anmeldeformular mit allen wichtigen Informationen frühzeitig (1 Woche!) den Eltern der jeweiligen betreuten Klasse und den Stufenbetreuerinnen (Frau Wiese, Frau Hager) vorlegen. Darin müssen enthalten sein: Ort der Veranstaltung, Treffpunkt mit Uhrzeit (bitte in der Nähe der Schule treffen!), Art der Veranstaltung, Ende (Ort und Zeit) der Veranstaltung, verwendete Verkehrsmittel, Kosten (bitte Fahrtkosten und andere Kosten genau auflisten) und notwendige Ausrüstungsgegenstände. Je nach Veranstaltung müssen auch bestimmte Umstände im Anmeldeformular erfragt werden (Behinderungen, Allergien, Trittsicherheit, Schwindelfreiheit, etc.). Vor dem Verteilen des Anmeldeformulars in der Klasse fragt Ihr bitte höflich die unterrichtende Lehrkraft um Einverständnis. Anmeldeformulare gibt es bei den StufenbetreuerInnen, auf der Homepage unter „Schüler für Schüler“ und auf der Tutoren-Mebisseite.

Baden

Tutoren des Gymnasiums Trudering dürfen mit Tuttees nicht Baden oder Schwimmen gehen. Auf Ausflügen in Badeseenähe muss den Schülern klar gemacht werden, dass es auf Tutorenausflügen auch kein „Baden auf eigene Gefahr“ gibt. Es gibt keinerlei Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Grundsätzlich muss wohlüberlegt werden, ob das Vergnügen eines Ausflugs zum See die Gefahren eines solchen Ausflugs aufwiegen. Auf die allgemein bekannten Regeln, v.a. zum Verhalten in der Nähe fließender oder stehender Gewässer, vor Wehren und Schleusen oder Hafengebieten, wird hiermit verwiesen.

Eltern

Damit die Eltern der Tuttees von Euch immer erreicht werden können, ist es sinnvoll, auf die Ausflüge die ausgefüllten Abschnitte des Ausflugsformulars mitzunehmen. Dort stehen die Kontaktdaten der Eltern.

Erste Hilfe

Es wäre wünschenswert, wenn alle Tutoren einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert hätten. Grundsätzlich gilt: „Lieber einmal zuviel den Notarzt alarmieren, als einmal zuwenig.“ Problematisch ist immer wieder die Frage, ob Tutoren Medikamente verabreichen dürfen. Unabhängig davon, ob es sich um rezeptpflichtige Medikamente oder „bloß“ apothekenpflichtigen Medikamente (Aspirin, Fenistil, etc.) handelt, verabreichen Tutoren grundsätzlich keine Medikamente, da eine Unverträglichkeit bzw. Allergie des Aufsichtsbedürftigen gegen einzelne Stoffe niemals ausgeschlossen werden kann. Anders verhält es sich dagegen, wenn von den Eltern mitgeteilt wird, dass das Kind bestimmte Medikamente in bestimmter Dosierung zu sich nehmen muss und diese Medikamente dem Tutor zur Verwahrung mitgegeben werden. Hier ist der Tutor nichts weiter als der „verlängerte Arm“ der Eltern.

Fahrlässigkeit

Die Tutoren müssen jede Fahrlässigkeit unbedingt vermeiden (z.B. Schüler/in allein aus der Stadt nach Hause schicken, Störenfried vor die Tür stellen o.ä.). Strafbar ist ganz allgemein die vorwerfbare Verletzung objektiver Sorgfaltspflichten, die jeden Menschen in verschiedenen Situationen treffen (z.B. Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme im Straßenverkehr o.ä.). Auch die Aufsichtspflicht der Tutoren zählt zu diesen besonderen Pflichten. Zu Konsequenzen kommt es aber nur dann, wenn Aufsichtsbedürftige tatsächlich zu Schaden kommen. Eine bloße Pflichtverletzung (ohne Schaden) alleine ist nicht strafbar.

Fahrrad

Weist die Schüler darauf hin, dass ein Helm sinnvoll ist und trägt als Vorbilder ebenfalls einen Helm! Das Fahrradfahren unterliegt weiterhin den detaillierten Regelungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere vorhandene Radwege sind zu benutzen, es gilt das sogenannte „Rechtsfahrgebot“. Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder unter 7 Jahren von Personen über 16 Jahren mitgenommen werden, wenn hierfür ein besonderer Sitz vorhanden ist (§ 21 III StVO) (Im Klartext: Keiner darf auf dem Gepäckträger mitfahren!). Bei mehr als 15 Radfahrern spricht man von einem „geschlossenen Verband“. Ein Zu-Zweit Nebeneinanderfahren ist dann zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Die Fahrräder müssen verkehrssicher sein. Dies betrifft v.a. die vollständige Beleuchtung, funktionierende Bremsen und das Vorhandensein einer Klingel. Bei Mountain-Bikes kann es hier Probleme geben, diese sind nur für den Offroad-Einsatz zugelassen.

Gaststätten

Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Das ist bei Tutorenveranstaltungen üblicherweise nicht der Fall! (Gegen eine kurze Einkehr zur Kräftigung in „schulernahen“ Restaurants ist von unserer Seite nichts einzuwenden)

Geländespiele

Bei der Planung von Geländespielen ist zunächst darauf zu achten, dass sich im Gebiet, in dem das Spiel stattfinden soll, keine erheblichen Gefahrenquellen (Bahngleise, Hauptstraßen, Gewässer, Kiesgruben, Tollwutköder, Moore, etc.) befinden. Auf Naturschutzbestimmungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, ungemähte Wiesen, Pflanzenschutz, Brutgebiete, etc.) ist genau zu achten.

Genehmigung

Eure geplante Veranstaltung muss von Frau Wiese oder Frau Hager genehmigt worden sein. Gegebenenfalls kann natürlich auch ein Mitglied der Schulleitung die Veranstaltung genehmigen. Bitte legt diesen Lehrkräften das ausgefüllte Veranstaltungsformular mindestens eine Woche vor dem Termin vor – und teilt die Einladung zur Veranstaltung erst nach der Genehmigung aus. Lasst eine Kopie der genehmigten Veranstaltung im Tutorenordner von Frau Wiese und gebt nach der Genehmigung eine Kopie des Ausflugsformulars im Sekretariat ab.

Bedenkt bei Euren Planungen, dass die Klassen des gebundenen Ganztags Mo-Do in der Regel erst ab 16.15 Uhr an einem Ausflug teilnehmen können; Freitags ist eine Aktion ab 13.15 Uhr möglich.

Handy

Die Mitnahme eines voll geladenen Handys durch mindestens einen Tutor ist unbedingt notwendig. So kann bei einem Notfall unverzüglich Hilfe angefordert, bzw. in sonstigen Situationen das Nötige veranlasst werden. Weiterhin ist sinnvoll, die Handynummern der Tutoren bei den Stufenbetreuern zu hinterlegen.

Kino

Der ausgewählte Kinofilm sollte dem Alter und den Interessen der Teilnehmer entsprechen und muss ab 6 Jahren zugelassen sein. Bitte wählt (je nach Film) das der Schule nächstgelegene Kino.

Kleidung

Die Tutoren haben stets dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Aktivität erforderliche Ausrüstung der Teilnehmer vollständig und funktionsfähig ist (Handschuhe, Regenzeug, Sonnenschutz, etc.).

Kosten

Die Kosten für die teilnehmenden Tuttees sind so gering wie möglich zu halten! Für die Verpflegung bei „Klassenzimmerpartys“ empfehlen wir, die Tuttees selbst etwas mitbringen zu lassen, statt Geld einzusammeln. Inwieweit die Tutorengruppe für einen Ausflug außerhalb des Schulgeländes, bei dem öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden oder anderweitig Kosten entstehen (z.B. Kino) eine Kostenpauschale erhalten kann, ist bei Abgabe des Ausflugsformulars bei Frau Wiese zu erfragen.

Lagerfeuer/Grillen

Offenes Feuer ist im Wald sowie in einer Entfernung von 100m verboten, es sei denn, es liegt die Erlaubnis des Waldbesitzers und des Landratsamtes vor. Offenes Licht (Fackel) ist im Wald verboten. Unabhängig davon ist beim Abbrennen von Lagerfeuern darauf zu achten, dass Gefährdungen oder Schäden ausgeschlossen sind. Das „Nachhelfen“ mit Spiritus, etc. sowie das Überspringen eines Feuers ist verboten. Grillen ist nur auf den dafür bestimmten Plätzen erlaubt. Keinesfalls dürft Ihr irgendwo selbstgebastelte Grills aufbauen und abfackeln.

Nachtwanderung

Die Tutoren haben durch die Wahl des Wanderweges sowie der Streckenlänge mögliche Verletzungen, z.B. durch Stolpern über Hindernisse bzw. Abstürzen sowie ein Verlaufen weitgehend auszuschließen. Mehrere Taschenlampen sind mitzuführen. Die Verwendung von Fackeln in Wäldern ist wegen der Gefahr von Waldbränden nach dem Bayerischen Waldgesetz im Zeitraum vom 01.03. - 31.10. nicht erlaubt.

Notfall

Bei plötzlich auftretenden Notfällen bzw. sich entwickelnden, jedoch unvorhergesehenen Situationen hat der Tutor immer diejenige Entscheidung zu treffen, die der Vermeidung von Gefahren und damit der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht am ehesten entspricht. Sofern dies im Einzelfall dazu führt, dass einzelne Aktivitäten nicht wie vorgesehen durchgeführt bzw. beendet werden können (z.B. Umkehren bei Wanderungen, Verkürzung einer Fahrradstrecke o.ä.), so ist dies hinzunehmen. Tutoren sollten immer ein angemessenes „Notgeld“ zur Verfügung haben. Der Tutor kann sich haftbar und ggf. strafbar machen, wenn er allein aus finanziellen Erwägungen eine objektiv nötige und mögliche Maßnahme zur Vermeidung von Schäden unterlässt und gerade deshalb einem Gruppenteilnehmer ein körperlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Schaden entsteht. Bei körperlichen Schäden muss unverzüglich ein Krankenhaus/Arzt aufgesucht werden bzw. ein Notruf abgesetzt werden.

Ozon(-belastung)

Sportliche Veranstaltungen im Freien sind an heißen Sommertagen, insbesondere in der prallen Sonne, zu vermeiden.

Räume

Wenn Räumlichkeiten der Schule genutzt werden sollen, ist dies unbedingt eine Woche vorher mit dem Raumplaner und dem Hausmeister abzusprechen. Die Räume sind in tadellosem Zustand zu hinterlassen, benutzte Geräte oder Teller und Tassen aus der Schulküche, etc. sind wieder aufzuräumen. Das Schulgelände muss bis 18 Uhr von allen Schülern/innen verlassen worden sein. Bitte daran denken, dass auch der Fahrradbereich abgesperrt wird.

Schlittenfahren, Tütenrutschen

Bedingt durch die oftmals hohe Geschwindigkeit, die geringe Lenk- und Bremsbarkeit sowie den unzureichenden körperlichen Schutz besteht hier große Gefahr körperlicher Verletzungen. Die Tutoren sollten daher darauf achten, dass derartige Aktionen immer auf Hängen mit geringer Neigung und sicherem Auslauf, niemals z.B. auf vereisten Skipisten, steilen Hängen bzw. mit Auslauf in den Wald oder Stacheldrahtzaun etc. stattfinden.

Schulische Veranstaltungen

...sind von der Schulleitung genehmigte Veranstaltungen innerhalb des Schulgeländes; sie bedürfen einer Lehrkraft als Aufsichtsperson, die aber nicht immer anwesend sein muss, wenn die Aufsicht durch Tutoren gewährleistet ist. Aktivitäten, die von der Schulleitung als Schulveranstaltungen deklariert sind, aber außerhalb des Schulgeländes stattfinden, bedürfen der Anwesenheit einer angemessenen Zahl von Lehrkräften. Die üblichen Tutorenausflüge sind also keine Schulveranstaltungen.

Straßenverkehr

Dass sich die Tutoren mit ihrer Gruppe nicht über die allgemein bekannten und anerkannten Verkehrsregeln hinwegsetzen dürfen, ist selbstverständlich. Denkbare krasse Verstöße, z.B. Überqueren von Autobahnen, Bundesstraßen oder geschlossenen Bahnübergängen bzw. Bahngleisen, Missachten des Rotlichtes, etc. sind als grobe Fahrlässigkeit zu werten. Dazu gehört auch das Gehen auf der Fahrbahn, wenn ein Gehweg oder Seitenstreifen vorhanden ist oder die Überquerung einer Straße, wenn sich in näherer Umgebung eine Ampel oder ein Zebrastreifen befindet. Außerorts ist, sofern kein Gehweg vorhanden ist, der linke Fahrbahnrand zu benutzen. Bei Dunkelheit, schlechter Sicht oder bei höherem Verkehrsaufkommen ist Nebeneinandergehen verboten (§ 25 StVO). Bei Schäden ist eine Haftung des Tutors möglich.

Verletzungen, Arztbesuche

Bei Verletzungen, die körperliche Eingriffe des Arztes oder einen ambulanten Krankenhausaufenthalt des Teilnehmers erfordern, sind immer — auch wenn der Betreffende dies nicht wünscht — die Sorgeberechtigten sowie die Schule zu informieren. Operationen, Bluttransfusionen, etc. bedürfen immer der (vorherigen) Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Wenn diese nicht beschafft werden kann, darf eine mutmaßliche Einwilligung bei objektiv lebenserhaltenden und gesundheitsfördernden Eingriffen angenommen werden.

Versicherung

Da es sich bei den Tutorenveranstaltungen um Nicht-Schulveranstaltungen handelt, sind die Teilnehmer über die Versicherungen der Eltern versichert und nicht über die Schulversicherung. Für grob fahrlässige Verhaltensweisen kann der Tutor strafrechtlich verfolgt werden.

Zu guter Letzt

...sollen Euch diese Regeln nicht erschrecken oder verängstigen oder gar dazu verleiten, Eure Tuttees nicht mehr aus dem Klassenzimmer zu lassen. Sie sollen Euch allerdings für viele Situationen einen klaren Rahmen abstecken und Anhaltspunkte für die Vorbereitung und Durchführung Eurer Ausflüge sein. Fragt lieber einmal zu viel als zuwenig!

Notarzt:	112
Gymnasium Trudering:	089-23366400
Mobilnummer Meike Wiese:	0172-1379350